

Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheuern

Gemarkung Scheuern

Schnitt G-H

Bebauungsplan (Satzung)

Hausterheck  
Gemeinde Scheuern

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) von 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung
  - zulässige Anlagen
  - ausnahmeweise zulässige Anlagen
- Maß der baulichen Nutzung
  - Zahl der Vollgeschosse
  - Grundflächenzahl
  - Geschossflächenzahl
  - Baumassenzahl
  - Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
- Herbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Stellung der baulichen Anlagen
- Mindestgröße der Baugrundstücke
- Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
- Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- Verkehrsflächen
- Höhepunkte der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- Verordnungsflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Hindernisse für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 297).

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 297).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

- Erfüllt
- Erfüllt

Planzeichen-Erklärung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Hausgrenze
	Entwässerungsrichtung
	Bauweise
	Geschößzahl
	GRZ
	GFLZ

Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 BBauG: Die rote Linie ist die maßgebende Begrenzung für die Bebauung im Sinne des § 2 Abs. 1 BBauG. Die rote Linie ist gestrichelt, wenn die Bebauung im Sinne des § 2 Abs. 1 BBauG ausgelegt vom 30.9.1964 bis zum 30.11.1964.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 11.11.1964 beschlossen.

Scheuern, den 11.11.1964

Der Bürgermeister *Ulrich*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 16. Dezember 1964

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

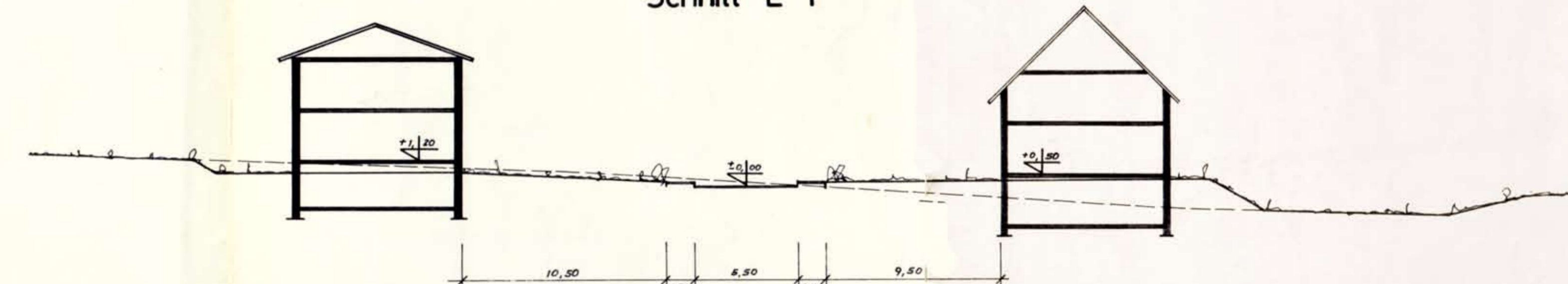
in Auftrag *Ulrich*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 19. Januar 1965 ortsbekannt gemacht.

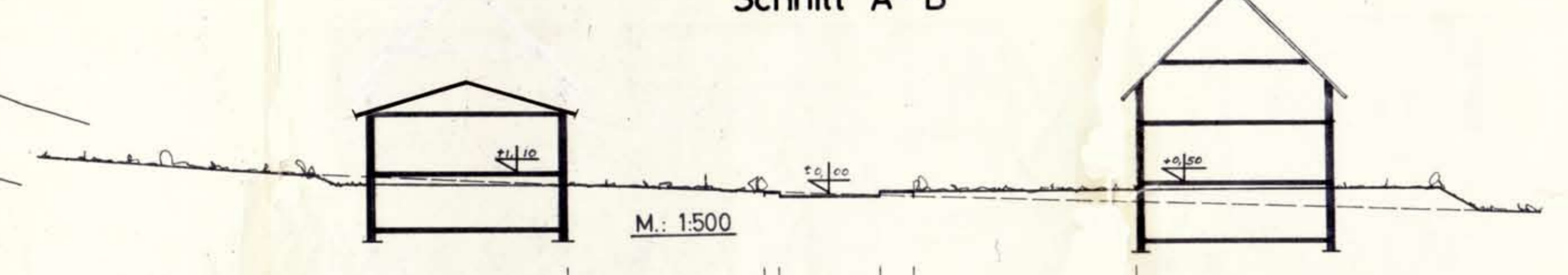
Scheuern, den 19.1.1965

Der Bürgermeister *Ulrich*

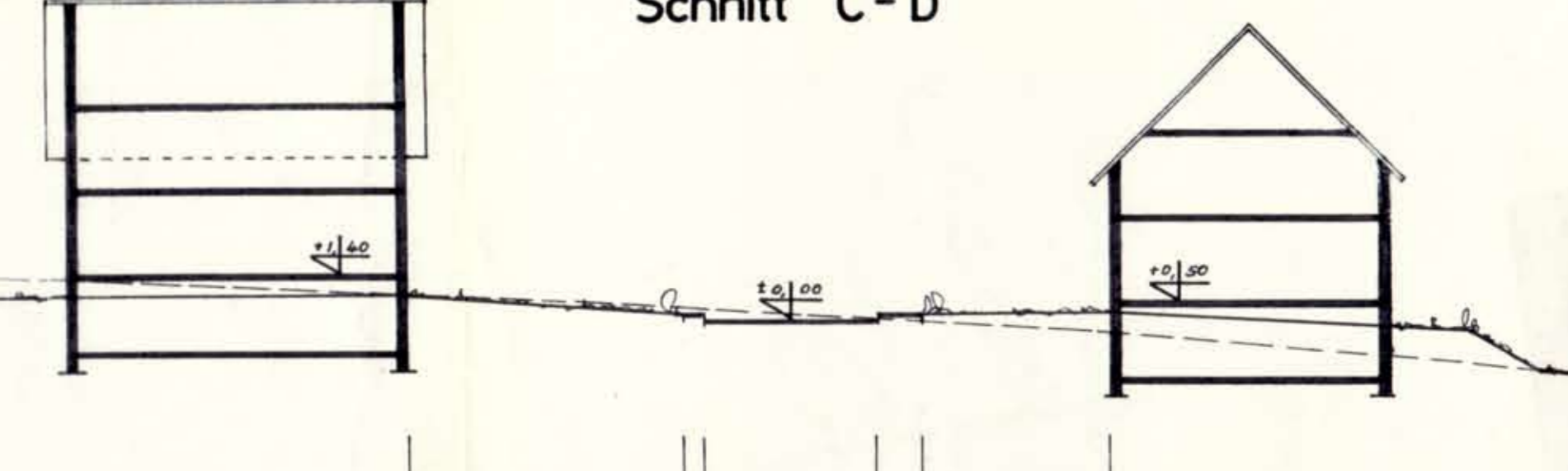
Schnitt E-F



Schnitt A-B



Schnitt C-D



Angefertigt auf Grund einer 1:1 Aufnahme und einer Vergrößerung der Katasterkarte St. Ingbert im Juli 1964.

Höhenschlüssel: TP Bolzen Kirche Scheuern = 362,85 m ü NN

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL					
KREISBAUAMT — PLANUNG					
BETR. BEBAUUNGSPLAN „HAUSTERHECK“				M: 1:500	
GEMEINDE SCHEUERN					
BEARB.	NAME	DAT.	NAME	PLAN-NR.	
ABTL.		AMTSL.		63	